

Weiterverbreitung in der EU heute

Kommentare zur Auslegung und praktischen Umsetzung von Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie

Thomas Roukens¹
Telenet

Einführung

Die Geschichte der Weiterverbreitungspflicht ist nicht gerade arm an Ereignissen. Auf höchster politischer Ebene hat die Weiterverbreitungspflicht – auch Übertragungspflicht bzw. auf Englisch *must-carry obligation* – zwar EU-weit noch nie hitzige Debatten ausgelöst, nicht einmal bei der Verabschiedung der Universaldienstrichtlinie,² aber dennoch ist sie zwischen den verschiedenen Interessengruppen – Zuschauern, Rundfunkveranstaltern, Rundfunknetzbetreibern, Politikern und Europäischer Kommission – nach wie vor ein umstrittenes Thema.

Erst mit dem Aufkommen der Kabelnetze³ erblickte die Weiterverbreitungspflicht das Licht der Welt. Für die Verlegung von Kabelnetzen gab es verschiedene Gründe: ästhetische Erwägungen (die Parabolantennen sollten von den Dächern verschwinden), die Versorgung der Bürger mit einer breiteren Auswahl an Rundfunkprogrammen (ausländische Sender waren terrestrisch nicht zu empfangen) und in letzter Zeit auch die Herstellung von Wettbewerb durch andere Netzbetreiber neben den alteingesessenen Telekommunikationsgesellschaften.

Die Ursprünge der Weiterverbreitungspflicht sind schwer zurückzuverfolgen. Klar ist, dass sie in der EU bruchstückweise eingeführt wurde, weil die Politiker befürchteten, dass die Kabelnetze ohne eine solche Verpflichtung nicht die Programme der landesweiten öffentlich-rechtlichen Sender verbreiten würden, die von der Allgemeinheit finanziert werden. Daher meinte man sicherstellen zu müssen, dass diese Programme allen zur Verfügung stehen, die sie letztlich auch bezahlen.

Im ersten Kapitel dieses Beitrags folgt eine kurze Analyse der verschiedenen (rechtlichen) Texte, die auf europäischer Ebene erstellt wurden. Das zweite Kapitel gibt anschließend einen Überblick darüber, wie diese Texte – soweit das überhaupt geschah – in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden.

1) Thomas Roukens steht seit 2004 als *Regulatory Affairs Manager* in den Diensten des belgischen Kabelbetreibers Telenet. Von 2000 bis 2004 war er *Regulatory Affairs Officer* der ECCA (*European Cable Communications Association*). Die in diesem Papier geäußerten Meinungen sind die persönlichen Meinungen des Verfassers und geben nicht unbedingt die Position von Telenet oder ECCA wieder. Dieses Papier beruht auf einem Vortrag des Verfassers am 9. April 2005 bei einem Workshop über Weiterverbreitungspflichten, den das Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam (IViR) gemeinsam mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Amsterdam veranstaltet hat.

2) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. 2002 L 108/51. Diese Richtlinie war Bestandteil des so genannten neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der in den Jahren 2000 bis 2002 zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat debattiert wurde.

3) Die Bezeichnung Kabelnetze wird hier im technischen Sinn zur Abgrenzung gegenüber öffentlichen Telefonnetzen (PSTN) oder terrestrischen Netzen verwendet. Kabelnetze bestehen traditionell aus Koaxialkabeln, die in verschiedenen Ringen oder Schleifen verlegt sind. Ein Kabelnetz besteht in der Regel aus drei Ringen: einem Primärring, in dem sich die Kopfstelle befindet, einem Sekundärring, mit dem die lokalen Hubs verbunden sind und an den wiederum die Kabelhaushalte angeschlossen sind, die einen tertiären Ring bilden. Diese Netzarchitektur galt für die Zwecke des linearen Rundfunks als ideal.